

der Zustand dieses Teils des Registers auf das Deutlichste die besonderen Umstände bei seiner Entstehung wider. In der Unruhe und Hast des Reisejahrs, vielleicht auch weil die zuständigen Beamten nicht zugegen waren, hat man das Register nicht regelmässig fortgeführt, sondern das Konzeptmaterial aufgesammelt. Später, wahrscheinlich erst nach der Rückkehr nach Rom, hat man es dann in Eile nachgetragen, ohne sich Zeit zu nehmen, Ordnung in die bunt durcheinander liegenden Konzeptzettel zu bringen, so mechanisch und gedankenlos, dass das Doppelkonzept von n. 121. 120 (120, J.-E. 3148) nicht einmal als solches erkannt, sondern als zwei Briefe in falscher Reihenfolge gebucht wurde¹, so hastig, dass ein versehentliches Ueberspringen von einem Konzept zum nächsten, das die gleiche Adresse trug, möglich war². Nach Aufarbeitung des Reismaterials hat man dann, wie der Zustand unserer Hs. verrät, mit dem neuen regelrechten Geschäftsgang auch einen neuen Band des Registers begonnen³.

In welcher Art sonst bei geordnetem Geschäftsgang registriert wurde, ob regelmässig fortlaufend oder auch dann in Intervallen und ruckweise, das ist nicht so sicher wie bei den Reisebriefen festzustellen, doch spricht mancherlei für die letztere Annahme. Kleinere Unregelmässigkeiten der chronologischen Anordnung, die im ganzen Register die Regel sind, beweisen zwar nach keiner Seite etwas, wohl aber erheblichere, die auch hier nicht fehlen. Wenn die Briefe n. 225. 226 (224. 225, J.-E. 3288. 3289), die sicher in den Anfang des Jahres 880 gehören⁴, mitten unter solchen vom August 879 stehen, so kann diese ganze Gruppe erst Monate später registriert worden sein. Einen Anhalt für das Verfahren des Registrators bietet ein umgekehrter Fall viel zu später Registrierung bei dem Brief n. 288 (286, J.-E. 3328), der zum November 880 gehört, während die vorhergehenden zwanzig Briefe sämtlich vom Jahre 881 sind und schon bis Ende Juli

1) S. oben S. 113. 2) S. oben S. 114, N. 2. 3) S. oben S. 104. — Zwei spätere, kürzere Reisen des Papstes nach Ravenna Anfang 880 und nach Neapel im Frühjahr 881 machen sich in anderer Weise im Register bemerkbar: durch Lücken von einem halben, bezw. einem Vierteljahr (vgl. die Liste am Schluss). Die Registrierung ist also auch hier während der Reise unterbrochen worden, eine Nachtragung aber nicht erfolgt. Eine Parallele hierzu aus späterer Zeit ist die Lücke und chronologische Verwirrung im Register Innocenz' IV. während der Reise nach Lyon im Juni 1244, vgl. Tangl, Päpstl. Kanzleiordnungen S. XXXII, N. 1. 4) Vgl. Böhmer-Mühlbacher, Reg.² 1591a und unten S. 130.